

**- Flüssige Abfälle -**

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (aktuelle Analyse, Sicherheitsdatenblatt). Eine repräsentative Probe kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

**Anliefersystem:**

- Tankfahrzeug oder Saugwagen
- ASF-Behälter
- Kunststoff-IBC
- 200-l-Spundlochfässer auf Paletten

**Technische Anlieferungsbedingungen:**

- Medientemperatur muss unterhalb der Zündtemperatur liegen
- Abfälle müssen uneingeschränkt pumpfähig sein
- keine festen Agglomerate und Fremdstoffe wie z.B. Putzlappen, Holz, Folien und ähnlich grobe Verunreinigungen
- max. Viskosität: 190 cps (bzw. mPas)
- max. Schlammgehalt: 10 %
- max. Partikelgröße: 2 mm
- bei ASF, IBC oder Fässern: ca. 10% des Behältervolumens als Expansionsraum belassen
- Die Übernahme von Stoffen mit sehr niedrigem Siedepunkt müssen ggf. nach den Anlieferbedingungen von Merkblatt 8a und 8b erfolgen. Gleiches gilt ggf. für flüssige Stoffe, die einen hohen Anteil an gelösten Stoffen enthalten. Solche Anlieferungen müssen gesondert angemeldet und vorgeplant werden.

**Chemisch-physikalische Anlieferungsbedingungen:**

Die Grenzwerte der nachfolgend aufgeführten Parameter werden im jeweils gültigen Entsorgungsangebot spezifiziert. Liegt eine Überschreitung der dort angegebenen Werte vor, muss dieses im Vorwege bei SAVA angekündigt werden. Dies führt, falls nicht anders vereinbart, zu einer Berechnung von Zuschlägen für den jeweiligen Parameter:

- Gesamtchlor
- Gesamtschwefel
- Glührückstand
- Gesamtfluor, -brom und -jod
- Summe aus Cadmium und Thallium
- Summe aus Natrium und Kalium
- Gehalt an Silizium
- Quecksilber: < 10 mg/kg (Die Überschreitung des Eingangsgrenzwertes für Quecksilber bedarf einer vorherigen Anmeldung bei SAVA und führt obligatorisch zur Berechnung von Zuschlägen.)
- pH-Wert: > 4 (Bei niedrigeren pH-Werten ist eine vorherige Anmeldung bei SAVA nötig, es werden zusätzlich Neutralisationskosten berechnet, siehe Preisliste für Nebendienstleistungen.)
- PCB-Gehalt: < 50 ppm (für PCB-Gehalte > 50 ppm gilt Merkblatt 8a)

**Von der Annahme ausgeschlossen:**

- explosive Stoffe
- radioaktive Stoffe
- infektiöse Stoffe
- chemische Kampfstoffe
- Stoffe, die polymerisieren, oligomerisieren oder polykondensieren können bzw. Stoffe, die zum Ausflocken oder bei Temperaturabfall zu zähfließendem Verhalten neigen.